

SCHWERPUNKT Rationalität in Jugendstrafrecht und Jugendhilfe

Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter

Wolfgang Heinz

Anfang Februar legte das Bundesministerium der Justiz eine von dem Autor dieses Beitrags sowie seinem Mitarbeiter PETER SUTTERER und dem Göttinger Professor für Kriminologie und Strafrecht Dr. JÖRG-MARTIN JEHLE erstellte erste umfassende bundesweite Rückfallstatistik vor, die ambulante und informelle Sanktionierungen berücksichtigt. Die Statistik beruht auf einer Auswertung aller im Bundeszentralregister eingetragenen im Jahre 1994 erfolgten Verurteilungen zu einer ambulanten Sanktion, zu Jugendarrest oder einer ambulanten Maßregel, aller Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG sowie der in diesem Jahr erfolgten Entlassungen aus freiheitsentziehenden Strafen oder Rechtsfolgen. Sie berücksichtigt die in einem vierjährigen Zeitraum bis 1998 angefallenen erneuten formellen oder informellen Sanktionierungen.

Der Beitrag schildert das Vorgehen bei Erstellung der Rückfallstatistik auf Grundlage der Daten des Bundeszentralregisters und setzt sich sodann mit der Methodik auseinander, so u.a. mit der Auswahl der Bezugsgrößen, insbesondere mit der Frage, ob neben den formell Sanktionierten auch die informell Sanktionierten bei der Bezugs- und Rückfalltat einbezogen werden sollen.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass von allen erfassten Personen fast zwei Drittel (64%) nicht rückfällig wurden, die Rückfallraten tendenziell mit der Schwere der Vorsanktion zunehmen und sie zur unbedingten Jugendstrafe sowie zu Jugendarrest Verurteilten die höchsten Rückfallraten aufweisen.

I. Rückfall als zentraler Misserfolgsindikator eines spezialpräventiven Strafrechts

Statistische Nachweise über die Tätigkeit staatlicher Institutionen und über die Auswirkungen ihrer Maßnahmen sind unerlässliche Grundlagen für Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle staatlichen Handelns. Amtliche Datensammlungen dienen ferner dazu, Öffentlichkeit und Wissenschaft relevantes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die Relevanz des Datenmaterials einer strafrechtlichen Rückfallstatistik hängt davon ab, welchen Stellenwert der Rückfall und das Wissen um Art und Ausmaß der Rückfälligkeit für Kriminalpolitik und Strafrechtsanwendung haben. Maßgebend dafür ist die Bestimmung der Aufgaben des Strafrechts: Einem reinen Schuldstrafrecht, dessen Strafen ausschließlich dazu dienen sollen, Tatschuld zu vergelten, sind (und dürfen) die Folgen einer Bestrafung gleichgültig (sein). Denn in einem solchen Vergeltungsstrafrecht soll die Strafe nicht „heilen, sondern dem Sträfling eine Wunde schlagen“,¹ wie einer der führenden Strafrechtstheoretiker zu Anfang des 20. Jahrhunderts formulierte.

Eine derartige Konzeption liegt dem heutigen Strafrecht nicht mehr zugrunde. Die Aufgabe des Strafrechts wird in der Verhinderung sozialschädlicher Verhaltensweisen und damit in der Sicherung eines ungefährdeten Zusammenlebens der Bürger gesehen. Der Einsatz der Strafe ist deshalb nur dann - und auch nur in dem Maße - gerechtfertigt, wenn und soweit sie sich als ein für den Rechtsgüterschutz geeignetes und erforderliches Mittel der General- und Spezialprävention erweist. Im allgemeinen Strafrecht soll Strafrecht freilich, der herrschenden Meinung zufolge, *auch* dem Schuldausgleich dienen. Im Jugendstrafrecht steht dagegen ganz unbestritten Spezialprävention im Vordergrund.

Im Unterschied zu einem Schuldstrafrecht bedarf ein Präventionsstrafrecht der Erfolgskontrolle. Ohne sie ist das kriminalrechtliche System wie „eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinns oder ihres Verlustes arbeitet.“² Erfolgskontrolle setzt zunächst eine Messung des Erfolgs bzw. Misserfolgs voraus, also die deskriptive Feststellung, wie viele der Sanktionierten innerhalb eines bestimmten (Rückfall-)Zeitraumes – in Abhängigkeit von Delikt und Sanktion sowie soziodemographischen Merkmalen, namentlich Alter und Geschlecht – rückfällig werden. In einem anspruchsvolleren Sinne wird Erfolgskontrolle aber auch Effizienzmessung heißen, durch die Wirkungen der verhängten/vollstreckten Sanktionen

überprüft werden. Auf diesen Unterschied wird noch einzugehen sein.

II. Rückfall als Gegenstand von Forschung und (Strafrechtspflege-)Statistik

Anders als in einigen anderen europäischen Ländern, wie der Schweiz, in Schweden oder in Österreich, die schon seit einigen Jahren über eine Rückfallstatistik verfügen,³ beruhte fast alles, was in Deutschland über Art und Höhe des Rückfalls nach strafrechtlichen Sanktionen bekannt war, im Wesentlichen auf empirischen Untersuchungen zu einzelnen Sanktions- oder Vollzugsformen, die allerdings zumeist regional und zeitlich beschränkt waren sowie unterschiedliche Rückfallzeiträume und Rückfalldefinitionen verwendeten.⁴ Zwar war schon vor mehr als einem Jahrhundert die Führung einer Rückfallstatistik als der „materiell wichtigste, aber auch methodologisch schwierigste Teil der gesamten Kriminalstatistik“⁵ gefordert worden. Nach vielversprechenden Anfängen zwischen 1892 und 1914 im Rahmen der damaligen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich⁶ und darauf gestützten, kriminalpolitisch grundstürzenden Folgerungen⁷ wurden aber über Jahrzehnte hinweg keinerlei rückfallstatistische Daten mehr erhoben; Häufigkeit, Art und Schwere des Rückfalls waren hinsichtlich der Gesamtheit der Verurteilten unbekannt. Lediglich einige Informationen zur Vorbelastung der Tatverdächtigen, Verurteilten, Strafgefangenen und Bewährungshilfeprobanden standen

1 BINDING, 1907, S. 230.

2 GLASER, 1973, zit. nach ALBRECHT, 1980, S. 242.

3 Vgl. hierzu die Beiträge von HOFER, FINK, PILGRAM und STORZ auf der Fachtagung „Rückfallforschungen und Rückfallstatistiken“.

4 Vgl. die Übersichten über die einschlägigen Untersuchungen bei BERCKHAUER & HASENPUSCH, 1982, S. 281, S. 284 ff.; DÖLLING, 1995, S. 143 ff.; KERNER, 1996, S. 3 ff.; SCHÖCH, 2002, S. 30 ff., S. 139 ff., S. 146 ff.

5 KÖBNER, 1893, S. 738.

6 Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei ROESNER, 1936, S. 1001 ff.

7 Das berühmte Diktum von FRANZ VON LISZT (1905, S. 3) „Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig ..., so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan“ stützte sich auf die Ergebnisse der Rückfallstatistik für die Jahre 1892-96 (veröffentlicht in: Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 95, Kriminalstatistik für das Jahr 1896, I. 31).

zur Verfügung,⁸ die freilich – da Vorbestrafte nicht identisch sind mit Rückfälligen⁹ – zu Rückfallmessung völlig ungeeignet waren. Erst in den letzten zwei Jahrzehnten wurden rückfallstatistische Daten auf der Grundlage der Daten des Bundeszentralregisters (BZR) erhoben und aufbereitet.

III. Die Rückfallstatistik auf der Grundlage der Daten des Bundeszentralregisters

In den Jahren 1986 bis 1990 wurden, bezogen auf die Bezugsjahre 1980 bis 1984, durch die Dienststelle Bundeszentralregister des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof auf der Basis der im Bundeszentralregister (BZR) verfügbaren Informationen fünf Jahrgänge einer Rückfallstatistik erstellt.¹⁰ Ziel dieser „Rückfallstatistik“ des BZR war es, die Rückfälligkeit nach freiheitsentziehenden Sanktionen festzustellen. Untersucht wurde die Rückfälligkeit von Personen, bei denen „im 6. Jahr vor dem Erstellungsjahr der Statistik die Vollstreckung einer früher verhängten Strafe erledigt wurde“. Berücksichtigt wurden nur solche Registereintragungen, „bei denen im Basisjahr eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafhaft, Jugendstrafe und Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erledigt wurde.“¹¹ Damit wurden erstmals für die Bundesrepublik Deutschland systematisch und vollständig die Rückfallraten nach freiheitsentziehenden Sanktionen differenziert nach Bezugsentscheidung, Folgeverurteilung sowie nach Geschlecht und Alter der Verurteilten ermittelt.

An diesem Konzept wurde die Beschränkung auf die freiheitsentziehenden Sanktionen kritisiert, weil damit die Mehrzahl aller strafrechtlichen Sanktionen, insbesondere die Geldstrafe, sowie die Mehrzahl der jugendstrafrechtlichen Sanktionen, nämlich die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach JGG (§§ 9, 13 JGG), unberücksichtigt blieben. Weiter wurde kritisiert, die Festlegung des Beginns des Rückfallzeitraums auf das Vollstreckungsende führe dazu, dass alle Rückfälle während der Bewährungszeit bei ausgesetzten Strafen bzw. Strafresten nicht erfasst würden.¹² Vor allem diese beiden Punkte waren es, die Anlass gaben, eine Neukonzeption der Rückfallstatistik zu entwickeln.

Das Konzept einer erweiterten Rückfallstatistik wurde im Wesentlichen von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden (KrimZ) erarbeitet. Es sieht vor, sämtliche strafgerichtlichen Verurteilungen sowie die Eintragungen in das Erziehungsregister für die Rückfallstatistik zu berücksichtigen. Das Bundesministerium der Justiz erteilte 1995 dem Statistischen Bundesamt den Auftrag zu prüfen, ob dieses Konzept für eine regelmäßige Rückfallstatistik geeignet sei. Mit der Durchführung dieser Machbarkeitsstudie wurden der damalige Leiter der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden, Prof. Dr. JEHLE (heute Universität Göttingen), sowie Prof. Dr. HEINZ (Universität Konstanz, Institut für Rechtsstatsachenforschung) beauftragt.¹³ Eine für das Bezugsjahr 1991 durchgeführte Machbarkeitsstudie ergab, dass zwar das Absammelkonzept in einigen Teilbereichen unvollständig,¹⁴ die Rückfallstatistik aber prinzipiell durchführbar ist. Mit einem verbesserten Absammelkonzept wurden deshalb in einer zweiten Projektphase Mitte 1999 die BZR-Daten für das Bezugsjahr 1994 abgesammelt und von den beiden Forschungsgruppen ausgewertet. Diese neue Rückfallstatistik liegt nunmehr in gedruckter Form vor; sie ist auch auf der Internet-Seite des Bundesministeriums der Justiz veröffentlicht.¹⁵

IV. Das methodische Konzept der neuen Rückfallstatistik und dessen Umsetzung auf der Grundlage von BZR-Daten

Die methodischen Grundlagen einer deskriptiven Rückfallstatistik gehören spätestens seit dem 1893 erstatteten Gutachten von OTTO KÖBNER¹⁶ zum Allgemeinwissen der Kriminalstatistiker. Der richtige Ansatz einer Rückfallstatistik muss danach lauten: „Von so und so viel in einer Bevölkerungsgruppe in einem bestimmten Jahre vorhandenen Rückfallfähigen sind so und so viel wirklich rückfällig geworden (und zwar im ersten Jahre nach Abbüßung der Vorstrafe so viel, im zweiten Jahre so viel usw.)“. Zutreffend wird als entscheidend die Bezugnahme der Rückfälligen auf die Rückfallfähigen angesehen, d.h. auf die Personen, die „bereits (einmal oder mehrmals) bestraft sind und die ... imstande sind, ein neues Delikt zu begehen, wozu vor allem gehört, dass sie noch am Leben sind.“¹⁷ Ausgeschieden werden müssten ferner diejenigen, „die zwar noch am Leben, aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht imstande sind, eine neue Straftat, einen ‚Rückfall‘ zu begehen. Hierzu gehören diejenigen, welche in Geisteskrankheit verfallen, die, welche auswandern, endlich diejenigen, welche nach der früheren Straftat mit lebenslänglicher Einsperrung bestraft werden. ... Nicht für immer, sondern vorübergehend scheiden ferner ... alle diejenigen aus, welche zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt sind“¹⁸; letztere dürften erst ab Verbüßung der Strafe gezählt werden.

Ausgehend von diesen Überlegungen soll skizziert werden, wie diese Grundsätze für eine Rückfallstatistik auf der Grundlage von BZR-Daten umgesetzt werden können. Hierbei geht es im Wesentlichen um drei Problembereiche, deren Lösung das Ergebnis beeinflusst, nämlich um die Bestimmung und Operationalisierung

- der beiden für den Rückfallbegriff konstitutiven Elemente, also der Bezugstat und der Rückfalltat,

8 Vgl. hierzu die Nachweise in: BUNDESMINISTERIUM DES INNERN & BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, 2001, S. 446 f. (zitiert nach der 2002 veröffentlichten Druckfassung). Die Druckfassung ist auch im Internet veröffentlicht auf den Seiten des BUNDESMINISTERIUMS DES INNERN (http://www.bmi.bund.de/frame/dokumente/Artikel/ix_49371.htm) und des BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ (<http://www.bmj.bund.de/ger/themen/strafrecht/10000294>).

9 Der Frage nach den Vorbestraften liegt eine nach rückwärts, also in die Vergangenheit, gerichtete („retrospektive“) Betrachtung zugrunde, bei der ermittelt wird, wie viele der jetzt Verurteilten bereits früher schon einmal verurteilt worden waren. Der Frage nach Rückfälligkeit und der Rückfallrate liegt dagegen, ausgehend von einer bestimmten Zahl von Rückfallfähigen, eine in die Zukunft, also nach vorwärts gerichtete („prospektive“) Betrachtung zugrunde, bei der ermittelt wird, wie viele der Rückfallfähigen in der Folge innerhalb eines bestimmten Zeitraums erneut justitiell auffällig werden. Der Unterschied liegt also in der Blickrichtung, retrospektiv versus prospektiv.

10 Zur Entstehung und zur Konzeption vgl. SEITHER, 1989, S. 231 ff. Die Veröffentlichung der fünf Rückfallstatistiken erfolgte durch den GENERALBUNDESANWALT BEIM BUNDESGERICHTSHOF, Dienststelle Bundeszentralregister.

11 GENERALBUNDESANWALT BEIM BUNDESGERICHTSHOF, Dienststelle Bundeszentralregister, 1990, S. 1 f.

12 JEHLE, 1989, S. 245 ff.

13 Zur Durchführung dieser Sonderauswertung vgl. JEHLE, & BRINGS, 1999, S. 501 f.

14 Vgl. JEHLE & BRINGS, 1999, S. 503.

15 JEHLE, HEINZ & SUTTERER, 2003; (<http://www.bmj.bund.de/images/11745.pdf>).

16 Das Gutachten wurde in erweiterter Form veröffentlicht in KÖBNER, 1893, S. 614 ff.

17 KÖBNER, 1893, S. 620 f.

18 KÖBNER, 1893, S. 628.

- der als rückfallfähig betrachteten Personen und
- des Rückfallzeitraumes.

Für die Definition des Rückfallbegriffs entscheidend ist die Bestimmung der zwei für den Rückfall konstitutiven Dimensionen – Vortat und (Rückfall-)Tat. Da es um einen strafrechtlichen Rückfallbegriff geht, kommen als Vortat (=Bezugstat des Rückfalls) entweder in Betracht

1 Bestimmung und Operationalisierung der Bezugstat und der Rückfalltat

- jede entdeckte und registrierte sowie die im Dunkelfeld verbliebene, unentdeckte (gegebenenfalls durch Selbstberichte in Dunkelfeldbefragungen ermittelbare) strafbare Tat,
- nur eine justitiell registrierte Straftat, einschließlich nur informell sanktionierter Taten (z.B. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 29 V, 37, 38 BtMG), oder
- nur eine formell, durch Verurteilung zu Strafe (und/oder Maßregel) geahndete Tat.

Als (Rückfall-)Tat kommen in Betracht:

- jede Straftat (einschließlich der nicht entdeckten, im Dunkelfeld verbliebenen Tat),
- jede polizeilich (aufgrund Strafanzeige oder polizeilicher Verdachtschöpfung) registrierte und einer als tatverdächtig registrierten Person zugeschriebene (mutmaßliche) Straftat,
- nur eine justitiell sanktionierte Straftat, einschließlich einer informell sanktionierten Tat (z.B. gemäß §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 29 V, 37, 38 BtMG),
- nur mit Verurteilung zu Strafe (und/oder Maßregel) geahndete Straftat.

Hinsichtlich der Rückfalltat können noch weitere Einschränkungen vorgenommen werden, z.B. nach der

- Einschlägigkeit der Rückfalltat im Vergleich zur Bezugstat,
- Art und Schwere der Sanktionierung der Rückfalltat (z.B. nur Verurteilung zu Freiheitsstrafe),
- Länge des Rückfallintervalls innerhalb eines begrenzten Bewährungszeitraums.

Durch die Kombination der Ausprägungen dieser Dimensionen lassen sich Rückfallbegriffe unterschiedlichster Reichweite bilden; je nach Enge oder Weite des Rückfallbegriffs werden auch die Rückfallquoten variieren.

Die Varianz wird noch größer, wenn ein über die Legalbewährung weit hinaus gehender (Miss-)Erfolgsbegriff zugrunde gelegt wird, wie Arbeits- oder Sozialbewährung. Damit würde indes die strafrechtliche Sanktionierung an Zielen gemessen, die durch staatliche Eingriffe kaum beeinflusst werden können (und häufig auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht beeinflusst werden dürfen). Da der Gesetzgeber dem Strafvollzug das „Leben ohne Straftaten“ als zentrale Aufgabenstellung (§ 2 Satz 1 StVollzG) vorgegeben hat und eine Strafaussetzung zur Bewährung von einer günstigen Sozialprognose abhängig gemacht wird, nämlich von der Erwartung, der Verurteilte werde „keine Straftaten mehr begehen“ (§ 56 Abs. 1 StGB), ist es angezeigt, erneute Straffälligkeit als einen zentralen „Misserfolgsindikator“ des Strafrechts zu verwenden.

Unter Beschränkung auf das Konzept der Legalbewährung kann als (Miss-)Erfolgskriterium zunächst jede erneute Straftatbegehung einschließlich der nicht entdeckten, also im Dunkelfeld verbliebenen Tat verstanden werden (kriminologischer Rückfallbegriff).¹⁹ Aufgrund der gegenwärtigen Möglichkeiten der Dunkelfeldforschung ist es freilich ausgeschlossen, valide und vollständige Informationen über die Dunkelfeldkriminalität zu erhalten.²⁰ Aus methodischen wie forschungsökonomischen Gründen wird deshalb der Rückfallbegriff überwiegend²¹ auf die justitiell bekannt gewordenen Straftaten beschränkt (strafrechtlicher Rückfallbegriff).

Innerhalb dieses Rückfallbegriffs stellt sich die Frage, ob bereits der polizeiliche Tatverdacht genügt oder ob die Bejahung eines zur Anklageerhebung hinreichenden Tatverdachts durch die Staatsanwaltschaft erforderlich ist oder ob gar nur eine rechtskräftige Verurteilung als Rückfall angesehen werden soll. Aus forschungsökonomischen Gründen – es gibt kein bundesweites Register polizeilich ermittelter Tatverdächtiger – scheidet als Anknüpfungspunkt für eine bundesweite Rückfallstatistik die polizeiliche Ermittlung des (Rückfall-)Tatverdächtigen aus.

Grundlage für eine bundesweite Rückfallstatistik bilden in Deutschland nur die Eintragungen im Bundeszentralregister, in das u.a. sämtliche rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen durch ein deutsches Gericht (§§ 3 ff. BZRG – Zentralregister), die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und von Zuchtmitteln nach JGG sowie die Einstellung des Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG eingetragen werden (§ 60 BZRG – Erziehungsregister). Deshalb stellt sich für die Bestimmung und Operationalisierung von Bezugs- und von Rückfalltat nur die Frage, ob nur Verurteilungen oder auch informell sanktionierte Taten berücksichtigt werden sollen.

Für die Einbeziehung auch der informell sanktionierten Taten in die Bezugs- und Rückfalltat spricht, dass inzwischen in der Bundesrepublik Deutschland die informelle Sanktionierung quantitativ so häufig ist wie die formelle Sanktionierung. Insgesamt wurden 2001 55% der (informell gemäß §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG oder formell) Sanktionierten informell sanktioniert. Die Diversionsrate im Jugendstrafrecht ist mit 69% deutlich höher als im allgemeinen Strafrecht (51%), wobei zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede bestehen.²² Zunehmend wird Diversion über den Bereich der Einmal- und Gelegenheitstäter der Massen- und Bagatellkriminalität hinaus auf mehrfach Auffällige erstreckt. Wie eine Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik erhobenen BZR-Daten ergab, wurde – über die Gesamtheit der Deliktsgruppen hinweg – in 87% der Fälle von den Diversionsmöglichkeiten des JGG Gebrauch gemacht (vgl. *Abbildung 1*). Während sich die Praxis hinsichtlich der Nutzung der Diversion bei den erstmals Registrierten im Regelfall weitgehend vereinheitlicht hat, finden sich ganz erhebliche Unterschiede in der Verfah-

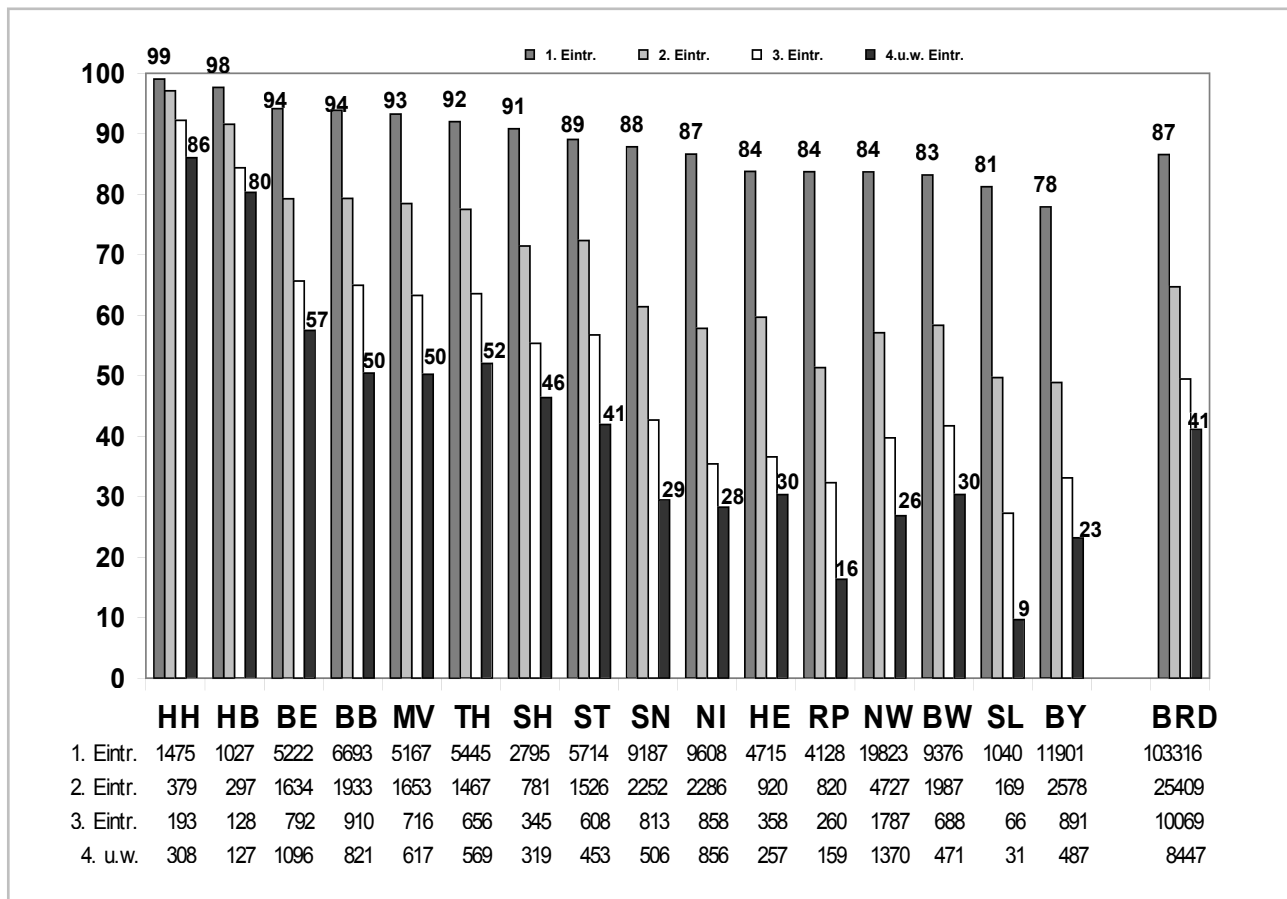
¹⁹ MANNHEIM, 1975, S. 51: „Der kriminologische Rückfallbegriff ist der weitaus umfassendste. Er ist weder von vorherigen Verurteilungen und Strafverbüßungen noch überhaupt von irgendwelchen amtlichen Feststellungen der Begehung früherer Straftaten abhängig, sondern verlangt nur ihre tatsächliche Begehung.“

²⁰ Zu den Möglichkeiten und Grenzen von Dunkelfeldforschungen vgl. zusammenfassend Erster Periodischer Sicherheitsbericht (Anm. 8), S. 12 ff.

²¹ Nur in einzelnen empirischen Untersuchungen wurden auch selbstberichtete Delikte, die nicht registriert und sanktioniert wurden, einbezogen (vgl. für deutsche Untersuchungen die Studie von CRASMÖLLER, 1996).

²² HEINZ: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 ... 2001 (Berichtsjahr 2001) Version: 6/2003, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS), <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sankso1.htm>.

Abbildung 1: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994)



Datenquelle: Daten der Rückfallstatistik, Bezugsjahr 1994 (Sonderauswertung durch Verfasser)

renspraxis gegenüber den wiederholt in Erscheinung getretenen Jugendlichen. Bei der Reaktion auf die dritte erfasste Straffälligkeit eines Jugendlichen liegt die Spannweite der Diversionsentscheidungen bei 59 Prozentpunkten (Hamburg: 92%; Bayern: 33%); bei mehr als dreimaliger Auffälligkeit im Jugendalter sogar bei 70 Prozentpunkten (Hamburg: 86%, Rheinland-Pfalz: 16%).²³

Die Nichtberücksichtigung der informell sanktionierten bei der *Bezugstat* würde folglich nicht nur eine erhebliche Selektion darstellen, vor allem würde die Rückfallwahrscheinlichkeit insgesamt (und länderspezifisch) dadurch möglicherweise überschätzt werden, weil dann bei den Bezugsentscheidungen leichte Fälle mit mutmaßlich geringerer Rückfallwahrscheinlichkeit unterrepräsentiert sein dürften. Bei ausschließlicher Berücksichtigung der *formell* sanktionierten *Rückfalltaten* würde dagegen die Rückfallwahrscheinlichkeit (im weiteren Sinne) unterschätzt, weil bei den Folgeentscheidungen die lediglich informell sanktionierten Rückfalltaten fehlen. Es spricht alles dafür, sowohl Bezugs- als auch Rückfalltat unter Einbeziehung auch der informellen Sanktionen zu definieren. Für die neue Rückfallstatistik wurde deshalb diese, auch informelle Sanktionen einbeziehende Definition von Bezugs- und Rückfalltat gewählt.

Das forschungspraktische Problem der Berücksichtigung auch der informell sanktionierten Taten sowohl bei Bezugs- als auch bei Rückfalltat besteht darin, dass zwar informelle Sanktionen nach Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG) gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG eintragungspflichtig sind, nicht aber die nach allgemeinem Strafverfahrensrecht, insbesondere nach §§ 153, 153a, 153b StPO, verhängten informellen Sanktionen. Diese registerrechtliche Ungleich-

behandlung lässt sich im Rahmen der Rückfallstatistik auf der Grundlage der BZR-Daten nicht befriedigend lösen; die einzig verfügbare Datenquelle auch zu diesen Sanktionen, das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, ist gemäß § 492 Abs. 3 S. 2 StPO für Zwecke sowohl der Statistik als auch der wissenschaftlichen Forschung gesperrt. Die radikale Lösung für die Rückfallstatistik auf der Grundlage der BZR-Daten, Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG nicht zu berücksichtigen und eine Gleichverteilung der Effekte bei Jugendlichen/Heranwachsenden einerseits, Erwachsenen andererseits zu unterstellen, wäre unbefriedigend, weil ein erheblicher Teil der verfügbaren Informationen zur Sanktionierungspraxis gegenüber jungen Menschen und berücksichtigt bliebe. Zudem kann nicht unterstellt werden, dass die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht mit der im Erwachsenenstrafrecht übereinstimmt. Bei Berücksichtigung der §§ 45, 47 JGG sowohl bei den Bezugs- als auch bei Folgeentscheidungen wird dementsprechend der Berechnung der Rückfallraten junger Menschen eine andere Bezugsgröße zugrunde gelegt als bei Erwachsenen. Deshalb bleibt nur die Möglichkeit, die Auswirkungen der (Nicht-)Berücksichtigung von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG – auf der Ebene der Bezugsentscheidungen wie der Folgeentscheidungen – soweit als möglich durch geeignete Vergleichsberechnungen abzuschätzen.

²³ Die noch geringere Diversionsrate im Saarland (10% von N=31) ist wegen zu kleiner absoluten Zahlen nicht aussagekräftig.

Am Beispiel der nach JGG sanktionierten Jugendlichen und Heranwachsenden können auf der Grundlage der neuen Rückfallstatistik die Größenordnungen der Über- und Unterschätzungen verdeutlicht werden. Wie aus *Tabelle 1* ersichtlich ist, beträgt die Rückfallrate 45%, wenn bei Bezugs- und Folgeentscheidung auch die Entscheidungen gemäß §§ 45, 47 JGG berücksichtigt werden. Werden dagegen informelle Sanktionen lediglich bei der Bezugsentscheidung, nicht aber bei der Folgeentscheidung berücksichtigt, dann wird die Rückfallrate unterschätzt, weil informell sanktionierte Rückfalltaten nicht berücksichtigt werden (Rückfallrate: 35%). Werden sowohl bei der Bezugsentscheidung als auch bei der Folgeentscheidung informelle Sanktionen nicht berücksichtigt, dann wird die Rückfallrate überschätzt, weil leichte Fälle mit geringerer Rückfallwahrscheinlichkeit nicht enthalten sind (Rückfallrate: 55%). Erst recht überschätzt würde die Rückfallrate, wenn lediglich bei der Folgeentscheidung informelle Sanktionen berücksichtigt würden (Rückfallrate: 59%).

Die derzeit bestmögliche Annäherung an die „wahre“ Rückfallrate ist nur bei Jugendlichen/Heranwachsenden möglich, weil insoweit Informationen über Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG vorliegen. Mit einer Unterschätzung ist aber auch hier zu rechnen, weil die Wahrscheinlichkeit einer informellen, nicht eintragungspflichtigen Sanktionierung (gemäß §§ 153 ff. StPO) hinsichtlich der Rückfalltat deutlich größer ist als hinsichtlich der Bezugstat. Die Nichtberücksichtigung informeller Sanktionierungen führt aber nicht nur zu einer Unter-/bzw. Überschätzung der Rückfallraten, sondern auch zu einer Fehleinschätzung der Schwere der Rückfalltaten, gemessen an der Art der Folgeentscheidung. Wie *Tabelle 1* zeigt, beträgt der Anteil der

unbedingten Freiheits-/Jugendstrafen 12%, wenn sowohl bei Bezugs- als auch bei Folgeentscheidungen informelle Sanktionen berücksichtigt werden. Bei Beschränkung auf ausschließlich formelle Sanktionen (bei Bezugs- und Folgeentscheidung) beträgt dagegen der entsprechende Anteil 21%. Noch deutlicher ist der Unterschied bei den i.e.S. ambulant sanktionierten Rückfalltätern (63% versus 42%). Die Schwere der Folgesanktionen, die als grober Indikator²⁴ für die Schwere der Rückfalltaten dienen, wird also deutlich überschätzt, wenn die große Zahl der (im Jugend- wie auch im allgemeinen Strafrecht!) nur mit informellen Sanktionen geahndeten Delikte außer Betracht bleibt, nach denen erneute Straffälligkeit offensichtlich erheblich seltener ist als nach Delikten, die formell sanktioniert werden.

2 Bestimmung und Operationalisierung des rückfallfähigen Personenkreises

Aussagen über die Rückfälligkeit sind – als relative Häufigkeit – jeweils auf eine definierte „population at risk“, also auf eine rückfallfähige, dem Rückfallrisiko tatsächlich ausgesetzte Grundgesamtheit als Bezugsgröße zu beziehen; die Rückfallrate berechnet sich nach der Formel Rückfallrate = (Rückfällige *100) / rückfallfähige Personen. Wird die Bezugsgröße, also die Zahl der Rückfallfähigen, in der statistischen Berechnung größer angenommen als sie in Wirklichkeit ist, dann wird die Rückfallrate entsprechend unterschätzt.

²⁴ Als Indikator für die Schwere der Rückfalltat ist die Folgesanktion nur bedingt geeignet, weil die Folgesanktion nicht faktisch ganz unabhängig von der Vorsanktion (Sanktionseskalation) verhängt wird.

Tabelle 1: Legalbewährung und Rückfall bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach ausschließlich formeller Sanktionierung und nach formeller und informeller Sanktionierung – Bezugsjahr 1994

		Schwerste Folgeentscheidungen (FE) ¹⁾			
		bezogen auf Bezugsentscheidungen insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)		bezogen auf Bezugsentscheidungen insgesamt (ohne §§ 45, 47 JGG)	
1	Bezugsentscheidungen (BE) ²⁾	229.591		62.249	
2	Schwerste Folgeentscheidungen (FE) nach Sanktionsgruppen		in % der BE		in % der BE
3	Keine Folgeentscheidung	125.609	54,7	25.346	40,7
4	Folgeentscheidungen mit §§ 45, 47 JGG	103.982	45,3	36.903	59,3
5	Folgeentscheidungen ohne §§ 45, 47 JGG	81.210	35,4	34.261	55,0
6		FE mit §§ 45, 47 JGG	in % der FE (Z. 4)	FE ohne §§ 45, 47 JGG	in % der FE (Z. 5)
7	Unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	12.114	11,7	7.292	21,3
8	Bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	17.964	17,3	9.256	27,0
9	Jugendarrest	8.733	8,4	3.324	9,7
10	Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. ³⁾	42.355	40,7	14.363	41,9
11	Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG	22.771	21,9		
12	Ambul. Sanktionen i.e.S. und §§ 45, 47 JGG	65.126	62,6		

Legende:

- 1) Als Folgeentscheidung wird in der Rückfallstatistik immer nur die jeweils schwerste Sanktion erfasst, die der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgt. Beim Zusammentreffen mehrerer Folgeentscheidungen wird die leichtere statistisch nicht berücksichtigt.
- 2) Bezugsentscheidungen nach JGG (ohne sonstige Entscheidungen), also ohne Anordnung von Maßregeln.
- 3) Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. : Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahme (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel ohne Jugendarrest) einschl. § 27 JGG.

Quelle: Jehle, Heinz & Sutterer, 2003, S. 123, Tab. 4.3.a (teilweise eigene Berechnungen).

Rückfallfähig sind prinzipiell die Personen, die - im Gefolge einer strafrechtlichen Reaktion - einem Rückfallrisiko ausgesetzt sind. Bei ambulanten Reaktionen ist dies der Zeitpunkt der Sanktionsentscheidung oder der Rechtskraft des Urteils. Bei (teil-)stationärer Reaktion ist als Zeitpunkt des Risikoeintritts der Beginn der Phase anzusehen, in der eine Bewährung oder ein Rückfall in Freiheit eintreten kann, also Entlassung in Freiheit (sei es unbedingte oder bedingt).

Als *nicht* rückfallfähig kommen vor allem drei Personengruppen in Betracht:

- Als nicht rückfallfähig sind erstens alle Personen anzusehen, die im Untersuchungszeitraum versterben. Zwar werden Eintragungen, die eine über 90 Jahre alte Person betreffen, im BZR entfernt, ferner Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist (§ 24 BZRG),²⁵ Diese beiden Fallgruppen dürften aber nur für einen kleinen Teil der Verstorbenen zutreffen, so dass im Datensatz auch Personen enthalten sein dürften, die im Untersuchungszeitraum verstorben sind. Dieser Fehler ist derzeit nicht sanierbar. Die Rückfallwahrscheinlichkeit ist deshalb etwas unterschätzt.
- Als nicht rückfallfähig sind zweitens alle Personen anzusehen, die im Untersuchungszeitraum auswandern oder abgeschoben werden. Zwar können Personen, die sich im Geltungsbereich außerhalb des deutschen Strafgesetzbuches aufhalten, weitere Straftaten verüben und insoweit auch rückfällig werden, sie würden aber, da nicht von einem deutschen Gericht verurteilt und deshalb nicht im BZR eingetragen, fälschlich in einer (inländischen) Rückfallstatistik als „nicht-rückfällig“ gezählt werden. Zu systematischen Fehlern kann dies vor allem beim Vergleich der Rückfallrate von Deutschen und Nichtdeutschen führen, weil sich der Strafausspruch der Bezugsentscheidung unmittelbar auf den aufenthaltsrechtlichen Status mit der Folge der Abschiebung auswirken kann. Dieser zu einer Unterschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit von Nichtdeutschen führende Fehler ist ebenfalls nicht sanierbar, er kann lediglich durch Vergleich unterschiedlich langer Nachuntersuchungszeiträume beobachtet und in seiner Größenordnung eingeschätzt werden.²⁶
- Drittens sind alle Personen auszuschneiden, die nicht oder nur eingeschränkt die Möglichkeit einer Straftatverübung haben. Dies betrifft vor allem die im Vollzug einer Strafe oder Maßregel befindlichen Personen. Eine pragmatische, in der neuen Rückfallstatistik gewählte Lösung besteht darin, bei allen nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils, bei allen freiheitsentziehenden Sanktionen dagegen auf das Vollstreckungsende bzw. auf das Entlassdatum – und somit jeweils auf den Beginn des Rückfall-Risikozeitraums - abzustellen. Diese Informationen sind zwar zum BZR zu melden, sie werden aber (leider) nicht in allen Fällen gemeldet.²⁷

3 Bestimmung und Operationalisierung des Rückfallzeitraumes

Eine weitere Schwierigkeit stellt die Begrenzung des Rückfallzeitraums dar. Mindestens zweimal - und zwar vor und nach der Behandlung - müssen die maßgeblichen Indikatoren erhoben werden. Eine unmittelbare Wirkung der Strafe auf das Legalverhalten wird man am ehesten in dem der Sanktionierung unmittelbar folgenden Zeitraum erwarten können. In der deutschen kriminologischen Forschung wird

aus pragmatischen, die Lösungsfristen des BZR berücksichtigenden Gründen der Rückfallzeitraum regelmäßig auf vier bis fünf Jahre begrenzt. Durch diese Begrenzung sollen systematische Ausfälle vermieden werden, die dann zu befürchten sind, wenn die Mindesttilgungsfrist des Bundeszentralregisters von fünf Jahren (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) überschritten wird. Systematische Fehler werden durch diese Begrenzung nicht befürchtet, weil erfahrungsgemäß der größte Teil erneuter Straftaten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erfolgt.

In der Zeit nach Strafverbüßung können sich die Lebensumstände der Sanktionierten in unterschiedlichem Maße verändern und die Rückfallwahrscheinlichkeit beeinflussen. In reinen Rückfalluntersuchungen, die nicht (auch) den Einfluss anderer – persönlicher, sozialer, ökonomischer – Bedingungen der Resozialisierung zum Gegenstand haben, liegen im Regelfall keine Daten über derartige (außerstrafrechtliche) Umstände vor; ihr möglicher Effekt bleibt deshalb unberücksichtigt.

V. Ziehung, Aufbereitung und Kontrolle der BZR-Daten für die neue Rückfallstatistik

1 Datenziehung

Für die Rückfallstatistik 1994 wurden alle Personen erfasst, für die im Jahr 1994 (Bezugsjahr) im Zentral- oder Erziehungsregister eingetragen war entweder

- eine Verurteilung zu einer ambulanten Sanktion (einschließlich Entscheidungen gemäß §§ 59, 60 StGB, §§ 3 S. 2, 27, 53 JGG) oder zu Jugendarrest,²⁸ die Anordnung einer ambulanten Maßregel oder die Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 JGG oder
- die Entlassung aus einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel.²⁹

Beigezogen wurden die Angaben zu Alter, Geschlecht und Nationalität, sämtliche Voreintragungen sowie die bis zum Ziehungszeitpunkt im Juli/August 1999 erfolgten Eintragungen, so dass sowohl retrospektiv die Voreintragungen als auch prospektiv die Folgeentscheidungen nach Art und Schwere untersucht werden können (vgl. *Abbildung 2*). Insgesamt wurden Eintragungen zu 947.382 Probanden in die Rückfallstatistik einbezogen.

Um die Tilgungsfreiheit der Eintragungen zu gewährleisten, musste der Rückfallzeitraum auf vier Jahre begrenzt werden. Bei einer theoretisch möglichen Eintragung am 01.01.1994 wird bei einer 5-jährigen Tilgungsfrist (§ 46 BZRG) bereits am 31.12.1998 getilgt. Wegen der Nutzung der einjährigen Liegefrist (§ 45 Abs. 2 BZRG) erfolgten deshalb aber bei der im Juli/August erfolgten Ziehung keine Ausfälle, ausgenommen bei der Gruppe der im Bezugsjahr

²⁵ Dies ist freilich nur ausnahmsweise der Fall, insbesondere bei Bewährungs- oder Führungsaufsicht.

²⁶ Vgl. hierzu SUTTERER & SPIESS: Rückfall und Sanktion – Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten (unveröff. Mskr.).

²⁷ „Das Ende der Strafvollstreckung bei unbedingten Freiheitsstrafen fehlt – abhängig von der Dauer – in 5-8% aller fraglichen Fälle“ (JEHLE, HEINZ & SUTTERER, 2003, S. 24).

²⁸ Zu den ambulanten Sanktionen wurde aus pragmatischen Gründen auch der Jugendarrest gezählt. Der Vollstreckungszeitpunkt ist nicht im BZR eingetragen; die Vollstreckungsdauer beträgt max. 4 Wochen (vgl. JEHLE, HEINZ & SUTTERER, 2003, S. 16).

²⁹ Zu weiteren Einzelheiten, insbesondere bei Strafrestaussetzung, zu Gesamtstrafenbildung und einbezogenen Entscheidungen vgl. JEHLE, HEINZ & SUTTERER, 2003, S. 15 ff..

Abbildung 2: Rückfallstatistik 1994 – Bezugsentscheidung, Voreintragungen und Rückfallzeitraum

Voreintragungen – mindestens für die Jahre					Bezugsjahr: I.I.- 31.12.1994	Rückfallzeitraum				Absammlung Juli/Aug. 1999
1989	1990	1991	1992	1993		1995	1996	1997	1998	
						Sonder- ziehung GJ 1975	Sonder- ziehung GJ 1975			

1994 20- oder 21-Jährigen. Soweit diese – z.B. mit einer Einstellung gemäß §§ 45, 47 JGG – in das Erziehungsregister eingetragen worden waren, ist Tilgungsfreiheit nicht gewährleistet, weil im Erziehungsregister mit Vollendung des 24. Lebensjahr gelöscht wird (§ 3 Abs. 1 BZRG).³⁰ Die Rückfallraten dieser beiden Altersgruppen sind deshalb überschätzt, weil diejenigen, die nicht rückfällig wurden, in der Ziehung des Basisjahres nicht mehr enthalten sind.

Unabhängig hiervon können sich Ausfälle sowohl hinsichtlich der Vor- als auch der Nacheintragungen ergeben. Links vom Basisjahr entstehen dann Ausfälle, wenn die letzte Eintragung (bei leichten Sanktionen) schon mehr als 5 Jahre zurückliegt. Rechts vom Basisjahr können die bereits erwähnten Ausfälle entstehen vor allem durch Löschung bei Tätern, die im Basisjahr 20 oder 21 Jahre alt waren, ferner durch Tod oder durch Migration der Täter. Neben den nicht erfassten Straftaten, die den Strafverfolgungsbehörden entweder gar nicht bekannt werden oder bei denen die Verdachtskonkretisierung nicht in (einem wenigstens zur Anklage) ausreichendem Maße gelingt, bleiben auch solche Straftaten unberücksichtigt, die zwar innerhalb des Rückfallzeitraums verübt, aber erst danach verfolgt oder zwar vorher verfolgt, aber erst nach Ziehung der Daten in das BZR eingetragen werden.

2 Datenaufbereitung für die tabellarische Darstellung der Ergebnisse

Die Daten wurden durch die Dienststelle Bundeszentralregister im Juli 1999 abgesammelt und Anfang August der Konstanzer Forschungsgruppe übermittelt. Diese bereitete die BZR-Eintragungen für die maschinelle Auswertung und die Umsetzung in statistisch weiterverarbeitbare Daten auf.³¹ Prof. Dr. JÖRG-MARTIN JEHLE und seine Mitarbeiter, Universität Göttingen, erstellten das Auswertungsprogramm und erarbeiteten die textliche, tabellarische und graphische Darstellung der Ergebnisse der Rückfallstatistik.

Für Publikationszwecke wurde die Rückfallstatistik nach Deliktsgruppen, Sanktionsart und -höhe, Alter, Geschlecht und strafrechtlicher Vorbelastung differenziert. Hierzu mussten der Übersichtlichkeit halber die Bezugs- und die Folgeentscheidungen in Kategorien zusammengefasst werden:

- Freiheits- und Jugendstrafe wurden nach der Dauer der Strafe in 7 Kategorien, Geldstrafe nach Anzahl der Tagessätze in 4 Kategorien zusammengefasst.
- Jugendrichterliche Maßnahmen umfassen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel. Jugendarrest sowie die Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 JGG wurde gesondert berücksichtigt. Die übrigen jugendstrafrechtlichen Reaktionen sind in der Sammelkategorie ‚Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen‘ enthalten.

3 Kontrolle der Vollständigkeit und Validität der BZR-Daten

Aus einigen Studien, in denen Daten aus Strafverfahrensakten erhoben und mit den Eintragungen im BZR verglichen wurden, ist bekannt, dass nicht alle nach den registerrechtli-

chen Vorschriften einzutragenden Informationen zum BZR gemeldet werden. So wurde z.B. festgestellt, dass ein Teil der Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG³² nicht zum BZR gemeldet worden war. Wie die Auswertung der BZR-Daten zeigt, lassen die Eintragungen nicht immer eindeutig Tateinheit oder Tatumehrheit, Versuch oder Vollendung, Täterschaft oder Teilnahme erkennen. Bei der Differenziertheit der Auswertung der einzelnen Sanktionen musste der teilweise undifferenziert erfolgten Meldungen zum BZR Rechnung getragen werden. So sind teils Sanktionsgruppen (z.B. § 45, Erziehungsmaßregel), teils deren Unterarten (z.B. § 45 Abs. 1, Arbeitsweisung) gemeldet und eingetragen. Die Auswertung von § 45 Abs. 1 oder der Arbeitsweisungen ist danach zwar möglich, sie steht aber unter dem Vorbehalt, dass weitere Fälle von § 45 Abs. 1 oder der Arbeitsweisungen in der nicht weiter differenzierten Obergruppe enthalten sind.

Als externes Prüfkriterium hinsichtlich der Vollständigkeit der Daten kamen lediglich die Daten der Strafverfolgungsstatistik über die in 1994 verhängten Entscheidungen in Betracht. Der Vergleich ergab ein hohes Maß an Übereinstimmung.³³

VI. Ergebnisse der Rückfallstatistik, insbesondere hinsichtlich jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen

1 Sanktionsbezogene Ergebnisse der Rückfallstatistik im Überblick

Bezogen auf alle in der Rückfallstatistik 1994 erfassten Personen mit einem – personenbezogen berechneten – Rückfallzeitraum von vier Jahren gilt (vgl. *Tabelle 2*):

- Knapp zwei Drittel (64%) wurden nicht rückfällig.
- Die Rückfallraten nehmen – in der Tendenz – mit der Schwere der Vorsanktion zu.
- Von den nach Jugendstrafrecht Verurteilten weisen die zu einer unbedingten Jugendstrafe oder zu Jugendarrest

Verurteilten die höchsten Rückfallraten auf. Von den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sind dies die zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten.

Damit wird ein schon seit Jahrzehnten bekannter Befund bestätigt: „Nach Maßnahmen außerhalb des Strafvollzugs (ambulante Maßnahmen) ist die durchschnittliche Rückfallhäufigkeit geringer als nach stationären Maßnahmen.“³⁴ Je härter die Sanktionen sind, desto höher sind die Rückfallraten; am höchsten sind sie nach vollständig vollstreckter Freiheits- bzw. Jugendstrafe.

³⁰ Um zumindest die Größenordnungen des durch Tilgungen entstandenen Verlustes einzuschätzen, wurde für den Geburtsjahrgang 1975 zusätzlich zum Basisjahr 1994 eine Sonderziehung für die Basisjahre 1995 und 1996 gewählt. Diese Sonderziehung ist noch nicht ausgewertet.

³¹ Vgl. hierzu ausführlich SUTTERER: Möglichkeiten und Grenzen rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten – zur Konzeption von KOSIMA (unveröff. Mskr.).

³² Im Rahmen des Projekts „Reaktionsalternativen im deutschen Jugendstrafrecht“ wurde für Baden-Württemberg im Jahre 1979 ein Anteil der nicht im Erziehungsregister registrierten Entscheidungen nach § 45 JGG von 27% festgestellt (vgl. HEINZ, 1989, S. 163, S. 180).

³³ JEHLE, HEINZ & SUTTERER, 2003, S. 22 f.

³⁴ BERCKHAUER & HASENPUSCH, 1982, S. 319.

Tabelle 2: Legalbewährung und Rückfall nach Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen – Bezugsjahr 1994

Bezugsentscheidungen (BE) nach Sanktionsgruppen ¹⁾		Schwerste Folgeentscheidungen (FE)			
		Legalbewährung		Folgeentscheidung	
		insg.	in % der jew. BE	insg.	in % der jew. BE
Summe Bezugsentscheidungen insgesamt	947.349	609.308	64,3	338.041	35,7
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	19.551	8.523	43,6	11.028	56,4
Freiheitsstrafe mit Bewährung	85.460	47.283	55,3	38.177	44,7
Geldstrafe	612.747	427.893	69,8	184.854	30,2
Jugendstrafe ohne Bewährung	3.265	724	22,2	2.541	77,8
Jugendstrafe mit Bewährung	8.676	3.502	40,4	5.174	59,6
Jugendarrest	9.608	2.883	30,0	6.725	70,0
Jugendrichterliche Maßnahme ²⁾	40.701	18.237	44,8	22.464	55,2
Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG	167.341	100.263	59,9	67.078	40,1
Unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	22.816	9.247	40,5	13.569	59,5
Bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	94.136	50.785	53,9	43.351	46,1
Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. ³⁾	653.448	446.130	68,3	207.318	31,7
Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. und §§ 45, 47 JGG	820.789	546.393	66,6	274.396	33,4

Legende:

- 1) Ohne „sonstige Entscheidungen“, insbesondere ohne die isolierte Anordnung von Maßregeln.
- 2) Jugendrichterliche Maßnahme: Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel (ohne Jugendarrest) einschl. § 27 JGG.
- 3) Formelle ambulante Sanktionen i.e.S.: Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahme.

Quelle: Jehle, Heinz & Sutterer, 2003, S. 103, Tab. 2a, S. 123, Tab. 4.3.a (teilweise eigene Berechnungen).

Tabelle 4: Rückfall nach Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen und nach Schwere der Folgeentscheidung – Bezugsjahr 1994

Bezugsentscheidungen (BE) nach Sanktionsgruppen	Schwerste Folgeentscheidungen (FE) nach Sanktionsgruppen				
	Folgeent- scheidung insgesamt	Unbedingte Freiheits-/ Jugendstrafe		Informelle oder formelle ambulante Folgeent- scheidung i.e.S. ¹⁾	
		insg.	in % der jew. FE	insg.	in % der jew. FE
Summe Bezugsentscheidungen	338.041	46.921	13,9	203.372	60,2
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	11.028	5.746	52,1	2.718	24,6
Freiheitsstrafe mit Bewährung	38.177	12.670	33,2	13.931	36,5
Geldstrafe	184.854	16.391	8,9	121.597	65,8
Jugendstrafe ohne Bewährung	2.541	1.471	57,9	477	18,8
Jugendstrafe mit Bewährung	5.174	1.503	29,0	2.081	40,2
Jugendarrest	6.725	1.696	25,2	2.344	34,9
Jugendrichterliche Maßnahme ²⁾	22.464	2.622	11,7	12.103	53,9
Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG	67.078	4.822	7,2	48.121	71,7
unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	13.569	7.217	53,2	3.195	23,5
Bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	43.351	14.173	32,7	16.012	36,9
Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. ³⁾	207.318	19.013	9,2	133.700	64,5
Form. ambulante Sanktionen i.e.S. und §§ 45, 47 JGG	274.396	23.835	8,7	181.821	66,3

Legende:

- 1) Informelle oder formelle ambulante Folgeentscheidung i.e.S.: Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG, jugendrichterliche Maßnahme (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, aber ohne Jugendarrest) einschl. § 27 JGG, Geldstrafe. Ohne Strafaussetzung zur Bewährung.
- 2) Jugendrichterliche Maßnahme: Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel (ohne Jugendarrest), § 27 JGG.
- 3) Formelle ambulante Sanktionen i.e.S.: Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahme (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel ohne Jugendarrest) einschl. § 27 JGG.

Quelle: Jehle, Heinz & Sutterer, 2003, S. 103, Tab. 2a, S. 123, Tab. 4.3.a (teilweise eigene Berechnungen).

Die Analyse der Folgesanktionen, die ein Indikator für die Schwere der Rückfalltat sind, zeigt (vgl. *Tabelle 3*):

■ Die Folgesanktion bestand überwiegend in einer ambulanten Sanktion; lediglich 14% aller Rückfalltäter wurden zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Dabei ist die Zahl wie auch die Rate der ambulanten Sanktionen wegen der Nichtberücksichtigung der informellen Sanktionen gemäß §§ 153 ff. StPO bei den Folgeentscheidungen vermutlich erheblich unterschätzt.

■ Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten wiesen zwar (vgl. *Tabelle 2*) mit 59% die höchsten Rückfallraten auf (56% der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe und 78% der zu einer unbedingten Jugendstrafe Verurteilten wiesen eine Folgeentscheidung auf), aber nur etwas mehr als die Hälfte (53%) der schwersten Folgesanktion (vgl. *Tabelle 3*) bestand in einer erneuten freiheitsentziehenden Sanktion (bei 52% der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe und bei 58% der zu unbedingter Jugendstrafe Vorverurteilten).

Daraus kann zunächst abgeleitet werden, dass erstens Rückfälligkeit nicht die Regel ist und zweitens die Rückfallraten überwiegend nicht von so großem Gewicht sind, dass der Strafrechtspraxis eine freiheitsentziehende Sanktion erforderlich erscheint. Dies gilt – drittens – selbst dann, wenn der Rückfall nach vollstreckter freiheitsentziehender Sanktion erfolgt.

2 Rückfall nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen

Hinsichtlich der jugendstrafrechtlichen Sanktionen zeigt *Tabelle 4* in Ergänzung zu *Tabellen 2* und *3*:

- Die Rückfallrate nach formellen jugendstrafrechtlichen Sanktionen beträgt (unter Einschluss der informellen Bezugsentscheidungen und der informellen Folgeentscheidungen) 45%. Sie ist damit höher als die Rückfallrate nach formellen Sanktionen des allgemeinen Strafrechts. Dies dürfte auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Selektion durch die Nichtfassung der informell Sanktionierten gelten.³⁵ Dieser Befund stimmt mit den allgemeinen kriminologischen Kenntnissen überein, dass es einen engen Zusammenhang zwischen Alter und (registrierter) Kriminalitätsbelastung gibt.
- Die Höhe der Rückfallraten nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen nimmt mit der Eingriffsintensität der Vorsanktion zu.
- Die Rückfallraten nach formellen ambulanten Sanktionen sind deutlich höher als nach informellen Sanktionen.
- Trotz einer hohen Rückfallrate ist – insgesamt gesehen – eine freiheitsentziehende Folgesanktion die Ausnahme (12%). Die Wahrscheinlichkeit einer mit einer freiheitsentziehenden Folgesanktion geahndeten Rückfalltat ist am höchsten nach Entlassung aus vollstreckter

³⁵ Vgl. hierzu aber auch die Erwägungen zu *Tabelle 1*.

Tabelle 4: Rückfall nach JGG-Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen und nach Schwere der Folgeentscheidung (in % der jeweiligen Folgeentscheidung) – Bezugsjahr 1994

Folgeentscheidungen	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen (% bezogen auf jew. Fälle insg.)					
	BezugsE insg.	JStr.o.B.	JStr.m.B.	JA	JRiM	§§ 45, 47
Fälle insgesamt	229.591	3.265	8.676	9.608	40.701	167.341
Keine Folgeentscheidung	54,7	22,2	40,4	30,0	44,8	59,9
Folgeentscheidung	45,3	77,8	59,6	70,0	55,2	40,1
Sanktionsgruppen der Folgeentscheidungen	(% bezogen auf Folgeentscheidungen der jew. BE)					
Summe Folgeentscheidungen i	103.937 =100	2.538 =100	5.166 =100	6.722 =100	22.451 =100	67.060 =100
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	5,8	53,2	26,4	9,9	4,8	2,3
Freiheitsstrafe mit Bewährung	8,1	20,8	23,0	13,3	11,7	4,7
Jugendstrafe ohne Bewährung	5,9	4,8	2,7	15,4	6,9	4,9
Jugendstrafe mit Bewährung	9,2	1,9	3,8	16,4	11,9	8,3
Geldstrafe	21,6	18,1	33,4	18,2	26,6	19,5
Jugendarrest	8,4	0,5	3,9	10,1	10,8	8,1
Jugendrichterliche Maßnahmen ¹⁾	19,1	0,3	3,7	10,8	18,1	22,2
§§ 45, 47	21,9	0,4	3,2	5,8	9,3	30,0
unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	11,7	58,0	29,1	25,2	11,7	7,2
Bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	17,3	22,7	26,7	29,8	23,6	13,0
Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. ²⁾	40,8	18,4	37,1	29,1	44,6	41,7
Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. und §§ 45, 47 JGG	62,7	18,8	40,3	34,9	53,9	71,8

Legende:

1) Jugendrichterliche Maßnahme: Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel (ohne Jugendarrest), § 27 JGG.

2) Formelle ambulante Sanktionen i.e.S.: Geldstrafe, Jugendrichterliche Maßnahme (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel ohne Jugendarrest) einschl. § 27 JGG.

Quelle: Jehle, Heinz & Sutterer, 2003, S. 123, Tab. 4.3.a (teilweise eigene Berechnungen).

Jugendstrafe (58%), am niedrigsten nach einer informellen Sanktionierung (7%).

- Nach Verhängung eines Jugendarrests sind die Rückfallraten deutlich höher als nach (bedingter) Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung

Angesichts der hohen Erwartungen in spezialpräventiver Hinsicht, die in Teilen der Rechtspolitik mit dem Jugendarrest in Form des „Warnschussarrests“ verbunden werden,³⁶ lohnt eine genauere Analyse der Rückfalldaten zum Jugendarrest, insbesondere die Differenzierung nach Freizeit- oder Kurzarrest einerseits, Dauerarrest andererseits. Denkbar wäre, „Warnschussarrest“ nur als Kurzarrest zu verhängen, um den gewünschten „heilsamen“ short sharp shock zu vermitteln. Die Ergebnisse der Rückfallstatistik sind freilich auch insofern ernüchternd: Die Rückfallraten sind nach beiden Arrestgruppen, und zwar unabhängig vom Alter der Verurteilten, fast identisch (s. *Tabelle 6*).

Die deskriptiven Daten der Rückfallstatistik können und dürfen nicht als Beleg für eine „Wirkung“ einer Sanktion, also für einen Kausalzusammenhang zwischen Rückfall und Art, Höhe usw. der Sanktionen interpretiert werden. Die Unterschiede in den Rückfallraten können auch auf Tät ereigenschaften beruhen oder eine zutreffende Prognose der Richter widerspiegeln. Empirisch begründete Aussagen über die Wirkung einer Sanktion setzen voraus, dass die mit verschiedenen Gruppen belegten Sanktionen hinsichtlich ihres Rückfallrisikos vergleichbar sind. Davon wird bei den

in der Rückfallstatistik dargestellten Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen nicht ausgegangen werden können. Unterschiede der Täter- und/oder der Tatstruktur dürften beispielsweise mit dafür verantwortlich sein, dass die Rückfallraten höher sind

- bei Jugendstrafen bis zu 2 Jahren als bei längerfristigen Jugendstrafen,³⁷
- bei Vollverbüßung einer Jugendstrafe als nach Strafaussetzung.³⁸

Gleichwohl geben die Daten der Rückfallstatistik für die Praxis wichtige Anhaltspunkte in Bereichen, in denen es zu einem Austausch verschiedener Sanktionen kam oder regelmäßig kommt. Aus Untersuchungen zur Sanktionierungspraxis im Länder- und Zeitvergleich ist dies für die

³⁶ Durch die Einführung des Warnschussarrests, also der Verbindung von Jugendstrafe auf Bewährung oder einem Schuldspruch nach § 27 JGG mit einem Jugendarrest von bis zu vier Wochen „soll es ermöglicht werden, in geeigneten Fällen durch die sinnvolle Kombination mehrerer Sanktionen die erzieherisch beste Wirkung zu erzielen .. dem Jugendlichen (soll) dadurch eindringlich vor Augen (geführt (werden), welche Konsequenzen im Falle der Nichtbewährung drohen“ (WERWIGK-HERTNECK, REBMANN, 2003, S. 230.). Zu einer Zusammenfassung der aktuellen Diskussion um den Reformbedarf des Jugendstrafrechts aus wissenschaftlicher Sicht vgl. HOTTER & ALBRECHT, 2003, S. 282 ff.; SCHÖCH, 2003, S. 299 ff.; SONNEN, 2003, S. 309 ff.

³⁷ JEHLE, HEINZ & SUTTERER, 2003, S. 58 f.

³⁸ JEHLE, HEINZ & SUTTERER, 2003, S. 63, Tab. 4.5.2.

Tabelle 5: Rückfall nach Jugendarrest und Schwere der Folgeentscheidung – Bezugsjahr 1994

Folgeentscheidungen	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen (% bezogen auf jew. Fälle insg.)					
	Freizeit- oder Kurzarrest ¹⁾			Dauerarrest ¹⁾		
	gesamt	14 – <18	18 – <21	gesamt	14 – <18	18 – <21
Fälle insgesamt	4.275	2.790	1.474	5.332	2.703	2.587
Keine Folgeentscheidung	30,9	30,9	31,1	29,3	27,3	31,6
Folgeentscheidung	69,1	69,1	68,9	70,7	72,7	68,4
Sanktionsgruppen der Folgeentscheidungen	(% bezogen auf Folgeentscheidungen der jew. BE)					
Folgeentscheidungen	2.956	1.929	1.016	3.770	1.964	1.770
	=100	=100	=100	=100	=100	=100
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	6,2	2,3	13,4	12,7	3,6	22,2
Freiheitsstrafe mit Bewährung	11,5	3,2	27,0	14,7	4,4	25,8
Jugendstrafe ohne Bewährung	12,3	16,8	3,8	17,7	27,0	7,7
Jugendstrafe mit Bewährung	16,1	19,6	9,4	16,7	23,0	10,0
Geldstrafe	17,9	12,5	28,1	18,5	11,6	26,1
Jugendarrest	14,6	17,7	9,0	6,6	9,7	3,3
Jugendrichterliche Maßnahmen	14,9	19,5	6,4	7,6	12,2	2,7
§§ 45, 47	6,3	8,1	3,0	5,4	8,5	2,0
Unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	18,5	19,2	17,2	30,5	30,6	29,9
Bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	27,6	22,9	36,4	31,4	27,4	35,8
Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. ²⁾	32,8	32,0	34,4	26,1	23,8	28,8
Form. ambulante Sanktionen i.e.S. und §§ 45, 47 JGG	39,2	40,2	37,4	31,5	32,2	30,8

Legende:

1) In der Rückfallstatistik sind für die 21 bis unter 25jährigen einige Fälle von Jugendarrest nachgewiesen. Diese sind in der Gesamtzahl enthalten.

2) Formelle ambulante Sanktionen i.e.S.: Geldstrafe, Jugendrichterliche Maßnahme (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel ohne Jugendarrest) einschl. § 27 JGG.

Quelle: Jehle, Heinz & Sutterer, 2003 (Grundtabellen 88, 89 – teilweise eigene Berechnungen).

informellen und die formellen ambulanten Sanktionen vielfach belegt. Dasselbe gilt im Verhältnis formeller ambulanter Sanktionen und Jugendarrest wie schließlich im Bereich der aussetzungsfähigen Jugendstrafen, wo (aussetzungsfähige) unbedingte und bedingte Jugendstrafe in einem Austauschverhältnis stehen und im Längsschnitt der Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung ganz erheblich ausgeweitet wurde. Für alle diese Bereiche gilt, dass aufgrund der Daten der Rückfallstatistik

- die Erwartung, mit den eingriffsintensiveren Sanktionen spezialpräventiv bessere Wirkungen zu erzielen, empirisch nicht begründet ist. Vielmehr gilt, dass die Rückfallraten nach eingriffsintensiveren Sanktionen höher und die Folgesanktionen regelmäßig schwerer sind.
- Insbesondere deuten die Ergebnisse der Rückfallstatistik für den Jugendarrest darauf hin, dass dieser – namentlich im Vergleich zu formellen ambulanten Sanktionen – mehr Schaden als Nutzen stiftet. Die Erwartung, durch Kombination von formellen ambulanten Sanktionen und Jugendarrest spezialpräventiv günstige Effekte zu erzielen, wird durch die Ergebnisse der Rückfallstatistik in keiner Weise gestützt. Worauf die Annahme gestützt werden sollte, dass die (vergleichsweise noch relativ günstigen) Rückfallraten nach ambulanten Sanktionen ausgerechnet durch Kombination mit dem Jugendarrest (mit seinen notorisch extrem schlechten Rückfallraten) positiv beeinflusst werden sollen, ist nicht ersichtlich.
- Schließlich sind die Rückfallraten nach unbedingter Jugendstrafe mit 78% so hoch, dass sie durch eine andere Sanktion schwerlich übertroffen werden können. Mit der Begründung, aus spezialpräventiven Gründen sei die Verhängung einer Jugendstrafe erforderlich, lässt sich, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles dafür sprechen, die Verhängung einer unbedingten Jugendstrafe jedenfalls nicht (mehr) rechtfertigen. Die Ergebnisse der Rückfallstatistik sprechen vielmehr dafür,

den bisherigen Kurs, vermehrt Jugendstrafen zur Bewährung auszusetzen, beizubehalten. Die insgesamt aussetzungsfreudige Praxis, die in den letzten Jahren vermehrt Täter, die früher zu unbedingter Jugendstrafe verurteilt worden waren, zu einer Bewährungsstrafe verurteilt hat, wird durch die Rückfallstatistik in eindrucksvoller Weise bestätigt. Denn – trotz einer Zunahme der nach klassischen kriminologischen Kriterien so genannten „schlechten“ Risiken infolge vermehrter Strafaussetzungen – bewährt sich die Strafaussetzung deutlich besser als die vollstreckte Jugendstrafe.

3 Deliktsbezogene Ergebnisse der Rückfallstatistik im Überblick

Neben anderen Dimensionen wurde in der Rückfallstatistik auch nach Rückfallraten in Abhängigkeit von ausgewählten Deliktsgruppen und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung unterschieden. Lediglich als knapper Überblick sollen die allgemeinen Rückfallraten nach einigen Deliktsgruppen dargestellt werden.

Als Delikt der Bezugsentscheidung wurde, falls mehrere der Bezugsentscheidung zugrunde lagen, das jeweils schwerste gewählt. Als Folgeentscheidung und damit als Rückfall wurde jedes neue Delikt gezählt, also unabhängig davon, ob einschlägig oder nicht. Wie *Tabelle 6* zeigt, variiert das Rückfallrisiko deliktspezifisch. Es ist bei den schweren Formen des Diebstahls und bei Raub/räuberischer Erpressung am höchsten. Mit am niedrigsten ist es bei Mord und Totschlag. Für die Unterschiede dürften weniger die Sanktionen von Einfluss sein, als vielmehr Täter- und Tatmerkmale sowie Alterseffekte.

4 Voreintragungen und Folgeeintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Bei den rückfallstatistischen Daten handelt es sich um Längsschnittdaten, die – vom Bezugsjahr ausgehend – sowohl eine prospektive als auch eine retrospektive Betrachtung zulassen. Die – hier auf Jugendliche/Heranwachsende beschränkte – Auswertung nach der Zahl der Voreintragungen³⁹ (vor der Bezugsentscheidung) zeigt (vgl. *Tabelle 8*):

- Von den 1994 im BZR registrierten Jugendlichen/Heranwachsenden waren fast drei von vier erstmals registriert (73%), drei und mehr Voreintragungen wiesen lediglich 6% auf.

- Der Anteil der Täter mit drei und mehr Voreintragungen ist unter den Rückfalltätern mit 11% deutlich höher als unter den Tätern, die ohne Folgeeintrag blieben (2%).

- Die Rückfallrate steigt mit der Zahl der Voreintragungen deutlich an. Die Rückfallrate der erstmals Registrierten beträgt 36%, bei Tätern mit 3 und mehr Voreintragungen liegt sie bei 81%. Allerdings heißt dies auch, dass knapp 20% der viermal und öfter Auffälligen hernach nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Tabelle 6: Legalbewährung und Rückfall nach ausgewählten Deliktsgruppen der Bezugsentscheidungen – Bezugsjahr 1994 (Sortierung nach Rückfallraten)

Bezugsentscheidungen (BE) nach Sanktionsgruppen		Fälle insgesamt			
		Keine Folgeentscheidung		Folgeentscheidung	
Deliktsgruppen	BE insg.	insg.	in % der BE	insg.	in % der BE
§§ 243, 244	37.079	15.240	41,1	21.839	58,9
§§ 249-252, 255, 316a	8.327	3.452	41,5	4.875	58,5
BtMG	28.142	13.470	47,9	14.672	52,1
§ 21 StVG	79.221	43.780	55,3	35.441	44,7
§§ 177, 178	2.057	1.220	59,3	837	40,7
§ 242	185.185	113.740	61,4	71.445	38,6
§ 263	54.362	35.591	65,5	18.771	34,5
§§ 211-213	860	629	73,1	231	26,9
§§ 315C, 142	46.499	35.434	76,2	11.065	23,8
§§ 315C Ia, 316	163.842	127.493	77,8	36.349	22,2

Quelle: Jehle, Heinz & Sutterer, Peter, 2003, S. 129, Tab. 5.1.a (teilweise eigene Berechnungen).

³⁹ Die später einbezogenen Entscheidungen sind jeweils eigenständig gezählt.

Tabelle 8: Rückfall bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach Anzahl der Voreintragungen und schwerster Folgeentscheidung — Bezugsjahr 1994

Folgeentscheidungen	Anzahl der Voreintragungen					
	Insg.	0	1	2	3-4	5
Fälle insg.	258.015	188.049	38.333	15.483	11.373	4.777
Keine Folgeentscheidung	143.397	119.981	15.778	4.509	2.435	694
Folgeentscheidung	114.618	68.068	22.555	10.974	8.938	4.083
Anteil der Jugendlichen/Heranwachsenden mit Voreintragungen (bezogen auf die jew. Folgeentscheidung)						
Fälle insg.	100	72,9	14,9	6,0	4,4	1,9
Keine Folgeentscheidung	100	83,7	11,0	3,1	1,7	0,5
Folgeentscheidung	100	59,4	19,7	9,6	7,8	3,6
Anteil der Jugendlichen/Heranwachsenden mit Voreintragungen (% der FE bezogen auf die jew. Voreintragungsgruppe)						
Fälle insg.	100	100	100	100	100	100
Keine Folgeentscheidung	55,6	63,8	41,2	29,1	21,4	14,5
Folgeentscheidung	44,4	36,2	58,8	70,9	78,6	85,5
Unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	11,5	6,0	11,7	18,7	28,0	45,7
Bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	18,0	13,0	21,4	28,1	30,7	28,0
Jugendarrest	7,7	7,9	8,9	7,7	5,9	2,5
Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. 1)	42,7	45,4	45,3	38,1	31,0	21,6
§§ 45, 47	20,0	27,6	12,7	7,4	4,4	2,2

Legende:

1) Formelle ambulante Sanktionen i.e.S.: Geldstrafe, Jugendrichterliche Maßnahme (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel ohne Jugendarrest) einschl. § 27 JGG.

Quelle: Jehle, Heinz & Sutterer, 2003, S. 139, Tab. 6.1.a (teilweise eigene Berechnungen).

- Die Schwere der Folgesanktionen nimmt mit der Zahl der Voreintragungen kontinuierlich zu, entsprechend nimmt der Anteil der mehrfach Auffälligen ab, bei denen die schwerste Folgesanktion eine Einstellung gemäß §§ 45, 47 JGG oder eine formelle ambulante Sanktion i.e.S. (ohne Aussetzung zur Bewährung) ist. Gleichwohl, Diversion ist, auch dies lassen diese Daten erkennen, längst nicht mehr auf Ersttäter beschränkt. Denn dass bei 13% der informell sanktionierten Täter mit einer Voreintragung eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG die schwerste Folgesanktion war, bedeutet, dass jedenfalls die dritte Auffälligkeit (Voreintragung, Bezugsentscheidung, Folgesanktion) informell sanktioniert wurde.

VII. Weiterführende Auswertungsmöglichkeiten auf der Grundlage der BZR-Daten

Mit der nunmehr veröffentlichten neuen Rückfallstatistik ist nur ein Teil der Auswertungsmöglichkeiten ausgeschöpft, die die für die statistische Auswertung der BZR-Eintragungen aufbereiteten Daten der Wissenschaft bieten.⁴⁰ In Betracht kommen insbesondere Untersuchungen in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht, Nationalität und Vorbelastung der Sanktionierten hinsichtlich

- einer differenzierten Darstellung der Sanktionierungspraxis der Strafgerichte,⁴¹
- der Ermittlung deliktsspezifischer Rückfallraten in tiefer gehender Differenzierung als in der veröffentlichten Rückfallstatistik,⁴²
- der „Erfolgsmessung“ von Sanktionen im Rahmen von quasi-experimentellen, insbesondere auch regional vergleichenden Ansätzen.⁴³

Ein noch größeres Analysepotential böte freilich eine kontinuierliche Aufbereitung der Rückfallstatistik, durch die die Entwicklung der Sanktionspraxis im Vergleich zur Entwicklung der Rückfallraten beobachtet werden könnte. Nicht zuletzt böte eine kontinuierliche, in zeitlich nicht zu großen Abständen erfolgende Absammlung der BZR-Daten die Möglichkeit, Registriertenkohorten zu bilden, durch die erstmals entwicklungsbezogenen Fragestellungen nachgegangen werden könnte.

VIII. Zusammenfassung

1. Gegenstand der für das Bezugsjahr 1994 vorgelegten Rückfallstatistik sind erstmals alle Verurteilungen zu Strafen (einschließlich der Entscheidungen gemäß § 59 StGB, § 27 JGG), ferner alle Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG, sämtliche Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG. Ausgewertet werden alle in das BZR eingetragenen Folgeentscheidungen, die – personenbezogen berechnet – innerhalb eines vierjährigen Rückfallzeitraumes erfolgten. Gemessen wird damit die Legalbewährung im Sinne einer erneuten justiziellen Auffälligkeit. Taten, die im Dunkelfeld bleiben oder erst nach dem vierjährigen Rückfallzeitraum entdeckt und eingetragen werden, sind unberücksichtigt. Mit Ausnahme

⁴⁰ Vgl. auch HEINZ: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel (unveröff. Mskr.); Sutterer & Spiess: Rückfall und Sanktion – Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten (unveröff. Mskr.).

⁴¹ Vgl. als Beispiel hierzu die Auswertung, die *Abbildung 1* zugrunde liegt.

⁴² Vgl. hierzu die Untersuchung von EGG, 1999, S. 45 ff.

⁴³ Vgl. hierzu als Beispiel die Untersuchung von STORZ, 1994, S. 131 ff.

von §§ 45, 47 JGG sind auch die informell, insbesondere gemäß §§ 153, 153a, 153b StGB, sanktionierten Straftaten unberücksichtigt, weil sie nicht in das BZR einzutragen sind. Für Erwachsenen kann deshalb nur die Rückfälligkeit nach formeller Sanktionierung, nicht die (mutmaßlich geringere) Rückfälligkeit nach informellen Reaktionen dargestellt werden.

2. Rückfälligkeit ist, generell gesehen, die Ausnahme; Legalbewährung ist die Regel. Knapp zwei Drittel der im BZR erfassten Personen sind innerhalb von vier Jahren nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten. Wenn es zu einer Folgesanktion kam, dann bestand diese überwiegend in einer ambulanten Sanktion; lediglich 14% aller Rückfalltäter wurden zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Selbst nach Entlassung aus einer vollstreckten Jugend- oder Freiheitsstrafe wurde lediglich etwas mehr als die Hälfte zu einer erneuten freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt.

3. Die Rückfallraten nehmen – in der Tendenz – mit der Schwere der Vorsanktion zu. Von den nach Jugendstrafrecht Verurteilten weisen die zu einer unbedingten Jugendstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten die höchsten Rückfallraten auf. Von den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sind dies die zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten.

4. Junge Menschen sind überproportional häufig Täter und Opfer, sie sind auch überproportional häufig rückfällig. Die Rückfallrate nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen beträgt (unter Einschluss der informellen Bezugsentscheidungen und informellen Folgeentscheidungen) 45%. Sie ist damit höher als die Rückfallrate nach formellen Sanktionen des allgemeinen Strafrechts.

5. Wie generell, so nimmt auch nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen die Rückfallrate mit der Eingriffsintensität der Vorsanktion zu. Auffallend ist, dass die Rückfallraten nach Jugendarrest höher sind als nach bedingter, zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe; zwischen Dauerarrest und Freizeit-/Kurzarrest besteht kein Unterschied in der Höhe der Rückfallrate.

Die Rückfallraten nach formellen ambulanten Sanktionen sind deutlich höher als nach informellen Sanktionen. Trotz einer hohen Rückfallrate ist – insgesamt gesehen – eine freiheitsentziehende Folgesanktion die Ausnahme (12%).

6. Von den 1994 im BZR registrierten Jugendlichen/Heranwachsenden waren fast drei von vier erstmals registriert (73%), drei und mehr Voreintragungen wiesen lediglich 6,3% auf. Erwartungsgemäß steigt die Rückfallrate mit der Zahl der Voreintragungen deutlich an. Die Rückfallrate der erstmals Registrierten beträgt 36%, bei Tätern mit 3 und mehr Voreintragungen liegt sie bei 81%. Allerdings heißt dies auch, dass knapp 20% der mehr als dreimal Auffälligen hernach nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Auch die Schwere der Folgesanktionen nimmt mit der Zahl der Voreintragungen kontinuierlich zu; Diversion und formelle ambulante Sanktionen i.e.S. sind indes nicht auf Ersttäter beschränkt, sondern finden in beachtlichem Maße auch auf Täter Anwendung, die wegen einer dritten Auffälligkeit sanktioniert werden.

7. Die Ergebnisse der Rückfallstatistik ersetzen keine Forschung über die Wirkung von Sanktionen. Voraussetzung für Wirkungsaussagen ist die Vergleichbarkeit der Gruppen,

die unterschiedlich sanktioniert wurden. Gleichwohl sind die deskriptiven Daten der Rückfallstatistik geeignet, Erwartungen hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Sanktionen daraufhin zu bewerten, ob sie durch die Empirie gestützt werden oder sich als unhaltbar erweisen. Denn in Bereichen, in denen (über die Zeit, also im Längsschnitt, oder im Regionalvergleich, also im Querschnitt) Unterschiede in der Sanktionierungspraxis bestehen, also ein Austausch von Sanktionen innerhalb vergleichbarer Gruppen stattfand oder stattfindet, kann nunmehr begründet angenommen werden, dass die mit der Verhängung eingriffsintensiver Sanktionen verbundene Erwartung, bessere spezialpräventive Wirkungen zu erzielen, nicht begründet ist. Die Rückfallraten nach eingriffsintensiveren Sanktionen sind regelmäßig höher und die Folgesanktionen regelmäßig schwerer.

Insbesondere deuten die Ergebnisse der Rückfallstatistik für den Jugendarrest darauf hin, dass dieser – namentlich im Vergleich zu formellen ambulanten Sanktionen – mehr Schaden als Nutzen stiftet. Die Erwartung, durch Kombination von formellen ambulanten Sanktionen und Jugendarrest spezialpräventiv günstige Effekte zu erzielen, ist gänzlich unbegründet. Vielmehr besteht Grund zur Annahme, dass die mäßig guten Rückfallraten nach ambulanten Sanktionen durch Kombination mit dem Jugendarrest mit seinen notorisch hohen Rückfallraten allenfalls verschlechtert werden können.

Schließlich sind die Rückfallraten nach unbedingter Jugendstrafe so hoch, dass sie durch eine andere Sanktion kaum noch übertroffen werden können. Mit der Begründung, aus spezialpräventiven Gründen sei die Verhängung einer Jugendstrafe erforderlich, lässt sich, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles dafür sprechen, die Verhängung einer unbedingten Jugendstrafe nicht mehr rechtfertigen. Die Ergebnisse der Rückfallstatistik sprechen vielmehr für den bisherigen Kurs der gerichtlichen Entscheidungspraxis, vermehrt Jugendstrafen zur Bewährung auszusetzen, auch bei Gruppen, bei denen nach früherer Anschauung eine unbedingte Jugendstrafe geboten schien.

8. Die nunmehr vorliegende Rückfallstatistik zeigt, dass es möglich ist, die beim Bundeszentralregister obligatorisch erfassten Daten so aufzubereiten, dass für die Praxis bedeutsame Kenndaten gewonnen werden können, die die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken von ihrer Anlage her nicht nachweisen können, insbesondere zur Legalbewährung verschiedener Tätergruppen nach verschiedenen Sanktionen. Dadurch können auch Annahmen über die Eignung oder Überlegenheit verschiedener Sanktionsalternativen überprüfbar gemacht werden.

9. Mit der Rückfallstatistik ist nur ein Teil der Auswertungsmöglichkeiten der aufbereiteten BZR-Daten ausgeschöpft. Weitere Analysen, insbesondere auch zur Erfolgsmessung von Sanktionen im Rahmen von quasi-experimentellen Ansätzen, sind möglich. Ein erheblich größeres Analysepotential böte freilich eine kontinuierliche Aufbereitung der Rückfallstatistik, durch die vor allem die Entwicklung der Sanktionspraxis im Vergleich zur Entwicklung der Rückfallraten systematisch beobachtet werden könnte. Es spricht deshalb alles dafür, die Rückfallstatistik fortzuführen.

Prof. Dr. WOLFGANG HEINZ
ist Hochschullehrer an der Universität Konstanz für
Kriminologie und Strafrecht

LITERATURVERZEICHNIS

- BERCKHAUER, F. & HASENPUSCH, B. (1982). Legalbewährung nach Strafvollzug – Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In H.-D. SCHWIND & G. STEINHILPER (Hrsg.), *Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung* (S. 281-333). Heidelberg.
- BINDING, K. (1907). *Grundriss des Deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil.* (7. Aufl.). Leipzig.
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN & BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.) (2001). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht.* Berlin.
(http://www.bmi.bund.de/frame/dokumente/Artikel/ix_49371.htm)
(<http://www.bmj.bund.de/ger/themen/strafrecht/10000294>).
- CRASMÖLLER, B. (1996). *Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle jugendlicher Kriminalität.* Pfaffenweiler.
- DÖLLING, D. (1995). Was lässt die Kriminologie von den erwarteten spezial- und generalpräventiven Wirkungen des Jugendkriminalrechts übrig? In BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgelhilfe gesellschaftlicher Erwartungen* (S. 143 ff.). Bonn.
- EGG, R. (1999). Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. In R. EGG (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern* (S. 45 ff.). Wiesbaden.
- GENERALBUNDESANWALT BEIM BUNDESGERICHTSHOF, DIENSTSTELLE BUNDESZENTRALREGISTER (Hrsg.) (1990). *Rückfallstatistik 1990 für das Basisjahr 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister.* Berlin.
- GLASER, D. (1973). *Routinizing Evaluation.* Rockvill. (nach ALBRECHT, H.-J. (1980). Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik. In H.-H. JESCHECK (Hrsg.), *Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie* (S. 242). Berlin.
- HEINZ, W. (1989). Datensammlungen der Strafrechtspflege im Dienste der Forschung. In J.-M. JEHLE (Hrsg.), *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege* (S. 63-180). Wiesbaden.
- HEINZ, W. (2001). *Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2001.* (Berichtsjahr 2001, Version: 6/2003). (Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS), <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sankso1.htm>).
- HEINZ, W. (2004, in Vorb.). Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel. In W. HEINZ & J.-M. JEHLE (Hrsg.), *Rückfallforschung.* Wiesbaden.
- HOTTER, I. & ALBRECHT, H.-J. (2003). Jüngste Vorschläge zu Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts – ein Überblick. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 282 ff.
- JEHLE, J.-M. (1989). Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der so genannten Rückfallstatistik. In J.-M. JEHLE (Hrsg.), *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege* (S. 245). Wiesbaden.
- JEHLE, J.-M. & BRINGS, S. (1999). Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern. *Wirtschaft und Statistik*, 501 f.
- JEHLE, J.-M., HEINZ, W. & SUTTERER, P. (unter Mitarbeit von S. Hohmann, M. Kirchner & G. Spiess) (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik.* Mönchengladbach. (<http://www.bmj.bund.de/images/11745.pdf>).
- KERNER, H.-J. (1996). Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. In H.-J. KERNER, G. DOLDE & H.-G. MEY (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung* (S. 3 ff.). Bonn.
- KÖBNER, O. (1893). Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 738.
- LISZT, F. VON (1905). Die Kriminalität der Jugendlichen. In F. VON LISZT, *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge.* (Bd. 2, S. 339). Berlin.
- MANNHEIM, H. (1975). Rückfall und Prognose. In R. STEVERTS & H.-J. SCHNEIDER (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie* (Bd. 3; 2. Aufl., S. 51). Berlin & New York.
- ROESNER, E. (1936). Vorbestrafenstatistik. In ELSTER & LINGEMANN (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie* (Bd. 2; S. 1001 ff.). Berlin & Leipzig.
- SCHÖCH, H. (1996). Die Rechtswirklichkeit und präventive Effizienz strafrechtlicher Sanktionen. In J.-M. JEHLE (Hrsg.), *Kriminalprävention und Straffjustiz* (S. 291 ff.). Wiesbaden.
- SCHÖCH, H. (2003). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? (Bericht über die Strafrechtliche Abteilung des 64. Deutschen Juristentages am 18./19. September 2002 in Berlin). *Recht der Jugend und des Bildungswesen*, 299 ff.
- SEITHER, W. (1989). Voraussetzungen und Anlage der „Justizdaten zur Rückfalldelinquenz“ aus dem Bundeszentralregister. In J.-M. JEHLE (Hrsg.), *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege* (S. 231 ff.). Wiesbaden.
- SONNEN, B.-R. (2003). Im Papierkorb der Politik: Die Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ oder Wie kriminologie-resistent sind unsere Politikerinnen und Politiker? *Recht der Jugend und des Bildungswesen*, 309 ff.
- STORZ, R. (1994). Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung. In W. HEINZ & R. STORZ, *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland* (3. unveränd. Aufl.; S. 131 ff.). Bonn.
- STRENG, F. (2002). *Strafrechtliche Sanktionen.* (2. Aufl.). Stuttgart, Berlin & Köln.
- SUTTERER, P. (2004, in Vorb.). Möglichkeiten und Grenzen rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten - zur Konzeption von KOSIMA. In W. HEINZ & J.-M. JEHLE (Hrsg.), *Rückfallforschung.* Wiesbaden.
- SUTTERER, P. & SPIESS, G. (2004, in Vorb.). Rückfall und Sanktion – Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten. In W. HEINZ & J.-M. JEHLE (Hrsg.), *Rückfallforschung.* Wiesbaden.
- WERWIGK-HERTNECK, C. & REBMANN, F. (2003). Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 225-230.

Verantwortung für
Jugend

26. Deutscher Jugendgerichtstag
Leipzig, 25. - 28.09.04

